

3. gegebenenfalls erforderlich werdende Berichtigungen des Transportplanes vorzunehmen;
4. die Berichte über die Planerfüllung von Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen;
- b) Maßnahmen zur Durchführung der vom Zentralen Transportausschuß gefaßten Beschlüsse festzulegen und ihre Durchsetzung zu kontrollieren;
- c) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller am Transport Mitwirkenden zu fördern und zu unterstützen;
- d) regelmäßig die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs mit den Gewerkschaften auszuwerten, die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder zu popularisieren und Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen zu beschließen;
- e) seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens im Bezirk zu unterrichten;
- f) die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sowie die Erfassungs- und Verteilungsorgane zu beraten, damit diese ihre Aufgaben so planen, daß die Verkehrsträger die erforderlichen Transporte über möglichst geringe Entfernungen durchführen und die Transportbeteiligten den Transportbedarf rechtzeitig und real anmelden können;
- g) bei Entscheidungen des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes über die Umsetzung oder Abgabe von Fahrzeugen volkseigener Betriebe an die Verkehrsträger mitzuwirken;
- h) bei Beschwerden über Entscheidungen der Kreis- und Stadttransportausschüsse gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Verordnung sowie § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Statuten der Kreis- und Stadttransportausschüsse endgültig zu entscheiden.
- (2) Zur Gewährleistung einer straffen Verkehrslenkung ist der Bezirkstransportausschuß berechtigt, den Kreistransportausschüssen und Stadttransportausschüssen Weisungen zu erteilen.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Bezirkstransportausschusses werden zwischen den Sitzungen vom Bezirkstransportreferenten erledigt.

§ 5

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben;

- a) die Sitzungen des Bezirkstransportausschusses vorzubereiten; hierbei ist eng mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr zusammenzuarbeiten;
- b) die Durchführung der Beschlüsse zu organisieren und den Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses sowie den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr des Bezirkstages über den Stand der Erfüllung zu unterrichten;
- c) in jeder Sitzung des Bezirkstransportausschusses als ersten Tagesordnungspunkt über die Durchführung der Beschlüsse zu berichten;
- d) die Kreis- und Stadttransportreferenten anzuleiten und in jedem Quartal Erfahrungsaustausche mit ihnen zu organisieren und durchzuführen, um eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen.

§ 6

(1) Der Bezirkstransportausschuß bildet Bezirkstransportaktive, die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Bei jeder Überprüfung von Transportfragen in Betrieben ist der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportreferent hinzuzuziehen.

§ 7

(1) Der Bezirkstransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen sind am 25. jeden Monats durchzuführen.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Beschlußvorlagen sind dem Bezirkstransportreferenten spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzuleiten.

§ 8

(1) Die Beschlüsse des Bezirkstransportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Verkehrsträger, Fachorgane des Rates des Bezirkes, Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

§ 9

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Bezirkstransportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, in die Unterlagen der Verkehrsträger und Betriebe, die der Planung des Transportbedarfs dienen und über die Erfüllung der Transportaufgaben Aufschluß geben, einzusehen.

Anlage 3

zu § 4 vorstehender Verordnung

Statut des Kreistransportausschusses

§ 1

(1) Der Kreistransportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transportaufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden im Bereich des Kreises.

(2) Der Kreistransportausschuß ist sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat des Kreises unterstellt.

§ 2

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Kreistransportausschuß für die Koordinierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern und den Transportbeteiligten zuständig. Insbesondere hat der Kreistransportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Kreistransportausschuß hat der Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft.